

# Teilzeit

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Vorbemerkung .....	3
2 Regelungen zum Einsatz bei unterrichtsbezogenen Aufgaben.....	4
2.1 Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung.....	4
2.2 Unterrichtsfreie Tage.....	5
2.3 Springstunden .....	5
2.4 Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten .....	5
3 Regelungen zum Einsatz bei außerunterrichtlichen Aufgaben .....	6
3.1 Klassenleitung.....	6
3.2 Schulwanderungen, Schulfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen .....	6
3.3 Elternsprechtage .....	7
3.4 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen .....	7

# 1 Vorbemerkung

Am THG wird seit vielen Jahren ein Teilzeitkonzept umgesetzt, welches lange Zeit nicht in schriftlicher Form vorlag. Diese Maßnahmen sind hier in Absprache zwischen der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, der Schulleitung und dem Lehrerrat integriert und ergänzt worden. Die aktuellen *Empfehlungen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien (18.02.2010)* werden inhaltlich aufgegriffen. Sie geben die hier verwendete Verfahrensweise vor:

*"Aus dem Landesgleichstellungsgesetz sowie aus dem Fürsorgeaspekt des § 66 Landesbeamtengesetz (LBG), der Elternzeitverordnung (EZVO) und den Vorgaben des Frauenförderplanes ergibt sich die besondere Verpflichtung, die Belange Teilzeitbeschäftigter für den schulischen Bereich verlässlich und angemessen zu regeln, um so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern."*

*"Auf der Ebene der eigenverantwortlichen Schule kann zwischen der Schulleitung, dem Lehrerrat und der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen eine konkrete Vereinbarung (Schulische Teilzeitvereinbarung) getroffen werden, die es den Teilzeitbeschäftigten erleichtert, ihren dienstlichen Verpflichtungen nachzukommen."*

## 2 Regelungen zum Einsatz bei unterrichtsbezogenen Aufgaben

### 2.1 Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung

Die Schulleitung entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte. Sie bespricht im Interesse konsensfähiger Regelungen rechtzeitig mit den Teilzeitkräften die Folgen des unterrichtlichen Einsatzes für die Stundenplangestaltung.

Mit dem **Ziel einer einvernehmlichen Lösung** findet in einem gemeinsamen Gespräch ein Austausch darüber statt, welcher **Unterrichtseinsatz** erforderlich oder gewünscht ist und ob ein Wunsch nach unterrichtsfreien Tagen oder reduzierter Anwesenheit in der Schule besteht.

Die Anwesenheit der Teilzeitkräfte in der Schule orientiert sich an der Reduzierung der Stundenzahl sowie an den pädagogischen Erfordernissen der Schule.

Bei Beschlüssen der Lehrerkonferenz zu Grundsätzen der Stundenplangestaltung wird das Prinzip der **proportionalen Belastung** beachtet.

Stundenplanwünsche von Teilzeitbeschäftigten, die eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl gem. **§ 66a LBG** wahrnehmen, werden im Rahmen der schulischen Organisationsmöglichkeiten und der pädagogischen Notwendigkeiten **vorrangig** berücksichtigt. Die Stundenplanwünsche werden rechtzeitig vor Erstellung des Stundenplans schriftlich vorgelegt.

Wenn aus dienstlichen Gründen Vereinbarungen zur Stundenplangestaltung nicht eingehalten werden können, so ist dies den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen. Es muss eine reelle zeitliche Chance für die Organisation von Betreuung gegeben werden, wenn die Unterrichtszeiten deutlich von den Vorabsprachen abweichen.

Die Regelungen dürfen aber **nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler oder zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte führen**, insbesondere dann nicht, wenn aufgrund der persönlichen Situation die Fürsorgepflicht des Dienstherrn greifen muss, z. B. bei Vollzeitbeschäftigten, die alleinerziehend sind oder allein für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger verantwortlich sind.

## 2.2 Unterrichtsfreie Tage

Teilzeitkräften sollen in der Regel (d. h. soweit schulformspezifische, schulorganisatorische und pädagogische Gründe es vertretbar machen) unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, und zwar **proportional zur Reduzierung der Stundenzahl**.

In der Regel sollte **bei einer Stundenreduzierung auf 2/3 der Pflichtstundenzahl ein unterrichtsfreier Tag ermöglicht werden, bei einer Stundenreduzierung auf ca. die halbe Stundenzahl zwei unterrichtsfreie Tage**. Die Umsetzbarkeit dieser Regelung hängt vom unterrichtlichen Einsatz ab, insbesondere wenn dieser in der Sekundarstufe II erfolgt.

Auf Wunsch der Lehrkraft ist alternativ auch eine gleichmäßige Verteilung der Stunden über die Woche denkbar.

## 2.3 Springstunden

Die Zahl der Springstunden Teilzeitbeschäftigter wird proportional zur Stundenreduzierung vermindert.

## 2.4 Vertretungsunterricht und Pausenaufsichten

Im Rahmen von Mehrarbeit werden Teilzeitkräfte **proportional zu ihrer Stundenreduzierung nicht stärker belastet als Vollzeitkräfte**.

Die Fürsorgepflicht für Teilzeitbeschäftigte nach § 66a LBG und § 1 Abs. 1 LGG erfordert es, dass auf Zeiten, die für die Erfüllung familiärer Pflichten unabdingbar sind, Rücksicht genommen wird.

Insbesondere wird ein **außerplanmäßiger Unterrichtseinsatz**, vor allem in Stunden, die über die planmäßig festgelegte Zeit hinausgehen, rechtzeitig angekündigt, damit Termine der Familienbetreuung koordiniert werden können.

Die **Aufsichtspflicht** wird dem Beschäftigungsumfang entsprechend proportional reduziert:

Vollzeitbeschäftigte: 3 Aufsichten

Teilzeit ab 2/3: 2 Aufsichten

Teilzeit 1/2: 1 Aufsicht

## 3 Regelungen zum Einsatz bei außerunterrichtlichen Aufgaben

Dienstliche Verpflichtungen im Bereich außerunterrichtlicher Aufgaben (vgl. § 15, Abs. 1 und 2 ADO) sind bei Teilzeitkräften ebenfalls proportional zu reduzieren.

Eine überproportionale Kumulierung außerunterrichtlicher Aufgaben soll bei Teilzeitbeschäftigten generell vermieden werden.

Ist eine solche nicht vermeidbar, wird aus den vielfältigen schulischen Möglichkeiten ein Ausgleich geschaffen.

### 3.1 Klassenleitung

Klassenleitungen sind nach § 15, Abs. 2 grundsätzlich Bestandteil der dienstlichen Aufgaben von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften.

Bei einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als  $\frac{2}{3}$  der Pflichtstunden sollten sie eine Klassenleitung aber nicht allein, sondern allenfalls im Team wahrnehmen.

Das Pausieren kann auf Wunsch auch als eine Form des Ausgleichs für eine überproportionale Kumulierung außerunterrichtlicher Aufgaben genutzt werden.

### 3.2 Schulwanderungen, Schulfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen

Da Schulfahrten und -wanderungen in aller Regel von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften einen proportional höheren Aufwand erfordern, wird die Anzahl der Fahrten und Exkursionen für die einzelne teilzeitbeschäftigte Lehrkraft entsprechend reduziert oder es wird im Schuljahr eine andere Ausgleichsmöglichkeit geschaffen, z. B. durch Freistellung bei anderen Veranstaltungen.

Ein proportional reduzierter Einsatz von Teilzeitkräften erfolgt auch bei der Planung und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen wie Projekttag, Schulfeste etc.

### 3.3 Elternsprechtage

Die Anwesenheit an Elternsprechtagen wird ebenfalls proportional zur Teilzeitreduzierung geregelt. Bei 1/2 bzw. 2/3-Beschäftigten ist zu berücksichtigen, wie hoch die Terminnachfrage seitens der Eltern ist. Wird viel Unterricht in der Erprobungs- und Mittelstufe gegeben, sind erfahrungsgemäß mehr Termine anzubieten als bei überwiegendem Oberstufenunterricht.

Bei der Planung muss auch auf die Belange der berufstätigen Erziehungsberechtigten Rücksicht genommen werden.

### 3.4 Konferenzen, Dienstbesprechungen, Prüfungen und schulinterne Fortbildungen

Die Teilnahme der Teilzeitbeschäftigten an Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen, Klassenkonferenzen und Jahrgangsstufenkonferenzen (§§ 68, 70 und 71 Schulgesetz NRW - SchulG) ist grundsätzlich unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule. Die Schulleitung soll jedoch durch eine **verlässliche langfristige Terminplanung** (mindestens für ein Halbjahr) und das Einhalten von vereinbarten Zeiten den teilzeitbeschäftigten Lehrkräften eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen und somit potentiellen Konflikten bei Planungen während des Schuljahres vorbeugen.

**Bei Dienstbesprechungen und Lehrerkonferenzen (nicht Zeugnis-/ Versetzungskonferenzen)**, deren Inhalte es verantworten lassen, dass eine **Erfüllung der dienstlichen Belange auch über eine Informationsbeschaffung im Nachhinein** gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit einer Vertretungsregelung für Teilzeitkräfte. Hierfür bilden in der Regel zwei Teilzeitkräfte ein "**Tandem**". Sie nehmen in Absprache mit der Schulleitung abwechselnd an entsprechenden Konferenzen teil und verpflichten sich, sich über die Inhalte und den Verlauf der Konferenz umgehend und ausführlich zu informieren.

**Kurzfristig anberaumte Dienstbesprechungen** müssen von Teilzeitkräften an ihrem freien Tag nicht in jedem Fall wahrgenommen werden, da eine ausreichende Familienversorgung in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorausgesetzt werden kann. Bei Nichtteilnahme besteht auch hier die Verpflichtung zur Informationsbeschaffung.

Autor: Bm

beschlossen in der Lehrerkonferenz am 13. April 2011

aktualisiert im Oktober 2014: BM